



Ergänzung Corona – Pandemie 2021/22

(letzte Aktualisierung 09.08.2021)

Ab dem 19.04.2021 haben die durch das MBS im „Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg“ festgelegten Vorgaben **weiterhin Gültigkeit. (siehe Anhang)**

Betretungsverbot gemäß § 17a der 7.Eindämmungsverordnung

Das Schulgelände darf nur betreten werden, wenn die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen zweimal in der Woche eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen oder die Schüler/innen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich führen.

Für Genesene und vollständig geimpfte Personen entfällt diese Testpflicht.

Andere Personen müssen eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung mit negativem Testergebnis vorlegen!

Testtage für unsere Schule: Montag und Donnerstag

Wenn Schüler/-innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen, noch einen Genesenen-Nachweis oder vollständigen Impfnachweis oder eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, dürfen Schüler/-innen die Schule nicht betreten; eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich.

Der versäumte Präsenzunterricht wird dokumentiert und als unentschuldigtes Fehlen auf dem Zeugnis vermerkt.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.



- Das Distanzgebot zwischen den Lehrkräften und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- **gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Klassenraums) durch
 - a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände

oder

b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

c) **Tragen einer Mund- Nase-Bedeckung**

Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder eine textile Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung MNB, community mask oder Behelfsmaske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz).

Die Verpflichtung zum Tragen medizinischer Masken in Schule und Unterricht:

Im Innenbereich der Schule tragen Schüler/-innen

- der Jahrgangsstufen 1 bis 6 während des Übergangs von den Ferien zur Schule in den ersten beiden Schulwochen (09. Bis 20. August 2021) zur Erhöhung des Infektionsschutzes eine medizinische Maske oder – nach Maßgabe von § 3 Abs. 3 2. SARS-CoV-2-UmgV- eine Mund-Nasen-Bedeckung; ab Montag, dem 23.08.2021 entfällt diese für Schüler/-innen diese Vorgabe
- sowie Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal sowie Besucher eine medizinische Maske



Ausnahmen

Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gelten

- für den durch § 2 Abs. 2 der **6.SARS-CoV-2-EindV** von der Verpflichtung befreiten Personenkreis;
- für Kinder unter 14 Jahren, sofern sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können und sie stattdessen verpflichtend eine Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) zu tragen haben; die Feststellung, ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, treffen die Erziehungsberechtigten;
- während des Sportunterrichts,
- beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht, wenn ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann
- im Außenbereich der Schule,
- Schüler/innen und Lehrkräfte während des Stoßlüftens der Unterrichtsräume, in denen die medizinische Maske abgenommen werden kann und im Interesse regelmäßiger Tragepausen zur Erholung auch sollte

d) **Abstandsregeln**

Gemäß §§ 2 und 3 sowie § 22 der 2. SARS-CoV-2-UmgV gilt:

- a. *Abstandsregeln*
- i. Zwischen den Schüler/-innen ist kein Mindestabstand einzuhalten.
 - ii. Zwischen Schüler/-innen und den Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist ebenfalls kein Mindestabstand einzuhalten.
 - iii. Zwischen Lehrkräften oder dem sonstigen pädagogischen Personal ist der Mindestabstand von 1,50 Meter zu beachten.
 - iv. Ebenso gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter im Kontakt mit den Eltern und sonstigen Dritten.

In der folgenden Übersicht sind die Abstandsregeln zusammengefasst:

Abstandsregeln (§ 2 Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung)	
Abstand von 1,5 Metern ist einzuhalten	
1	zwischen SchülerInnen
a	im Innen – und Außenbereich der Schule
b	im Sportunterricht
c	bei Schulfahrten
d	bei außerschulischen Lernangeboten
	nein
2	zwischen SchülerInnen und pädagogischem Personal
a	im Innen – und Außenbereich der Schule
b	im Sportunterricht
c	bei Schulfahrten
d	bei außerschulischen Lernangeboten
	nein
3	zwischen SchülerInnen und sonstigem Personal
a	im Innen – und Außenbereich der Schule
b	im Sportunterricht
c	bei Schulfahrten
d	bei außerschulischen Lernangeboten
	nein
4	zwischen pädagogischen Personal und sonstigem Personal (jeweils) untereinander
a	im Innen – und Außenbereich der Schule
b	im Sportunterricht
c	bei Schulfahrten
d	bei außerschulischen Lernangeboten
	ja
5	zwischen SchülerInnen, pädagogischem Personal, sonstigem Personal und Erziehungsberechtigten/BesucherInnen
	ja
Pädagogisches Personal = Lehrkräfte (§ 67 Abs. 1 BbgSchulG) und sonstiges pädagogisches Personal (§ 68 Abs. 1 BbgSchulG)	
Sonstiges Personal = Personal des Schullträgers und für einzelne SchülerInnen (§ 68 Abs. 2 BbgSchulG)	



2. RAUMHYGIENE: KLASSENÄRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, LEHRERZIMMER UND FLURE

- Bewährte Regelungen zur Einhaltung des Abstandsgebotes und zur Wegeführung in den Schulen werden beibehalten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Lehrkräften sowie zwischen den Lehrkräften und sonstigem Personal an den Schulen ist weiterhin einzuhalten. Dies gilt insbesondere beim Betreten und Verlassen sowie beim Aufenthalt mehrerer Personen z.B. im Lehrerzimmer, in den Vorbereitungsräumen, in Pausenbereichen usw.
- Wegeführungen an den Ein- und Ausgängen der Schule sind eindeutig zu kennzeichnen.
- Der Wechsel von Klassenräumen ist soweit möglich zu vermeiden.
- Fachunterricht (Nawi, WAT) kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden.
- Die Anordnung der Sitzplätze der Schülerinnen und Schüler soll so vorgenommen werden, dass enge Kontakte von Angesicht zu Angesicht während des Unterrichts auf ein Minimum reduziert werden.
- Der Lehrerfisch oder das Lehrerpult in den Unterrichtsräumen sollen nach Möglichkeit so angeordnet werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zur ersten Sitzreihe eingehalten werden kann.
- Im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung ist zu entscheiden, inwieweit andernfalls durch Abtrennungen aus sichtdurchlässigem, transparentem Material ein Schutz vor groben Tröpfchen durch lautes Sprechen erreicht werden kann.
- Für das Sekretariat und den Hausmeisterraum als Anlaufstation für zahlreiche schulische Belange sind je nach Situation vor Ort besondere Vorkehrungen zu treffen, z. B. das Aufstellen von Hinweisschildern „Bitte nur einzeln eintreten“.

Lüftung

- **Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und Aerosolansammlungen entgegengewirkt wird.**
- **Jeder Raum ist mit einer CO2 Ampel ausgestattet!**



- Mehrmals täglich, **mindestens nach jeder Unterrichtsstunde, wenn unterrichtsorganisatorisch möglich, alle 20 Minuten,** ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Diese soll zwischen 3 bis 10 Minuten dauern.
- Eine Fensterlüftung ist vor jeder Raumnutzung und beim Verlassen umzusetzen.
- Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren (z. B. Standventilatoren), Anlagen zur persönlichen Kühlung (z. B. mobile und Split-Klimaanlagen) oder Erwärmung (z. B. Heizlüfter) in den Räumen ist nur bei Einzelbelegung zulässig, da der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt. Ventilatoren und mobile Klimaanlagen arbeiten in der Regel im Umluftbetrieb und führen im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zu.

3. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Ergänzend dazu gilt:
- Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.
- Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.
- Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.



Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe, • Lichtschalter
- Tische, Stühle, Telefon

4. Außengelände

- Es wird empfohlen, dass sich SuS besonders in den Pausen möglichst viel im Freien aufhalten.

5. Gegenstände/ Arbeitsmittel

- Soweit möglich, sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher und andere Lehrmittel) den SuS sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen.
- Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln (zB Whiteboards, interaktive Tafeln,...) soll nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft erfolgen. Nach Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.

6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.
- Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.



6. INFEKTIONSSCHUTZ (auch in den Pausen)

Bei der Organisation des Präsenzunterrichts und der pädagogischen Angebote sind unter anderem folgende Maßgaben zu beachten:

- Bei Covid19-typischen Krankheitszeichen müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen u.a. Beschäftigte weisen eine Erkrankung durch ärztliches Attest nach, Schüler/innen sind zu entschuldigen.
- Personen, die mit einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten in einem Hausstand leben oder Krankheitssymptome von COVID-19 aufweisen bzw. selbst erkrankt sind, dürfen die Schule nicht betreten. Das Nähere dazu ist im Hygieneplan der Schule zu dokumentieren, in der Alltagspraxis zu beachten und in geeigneter Weise regelmäßig ins Bewusstsein der an Schule Beteiligten zu rufen.
- Die Organisation des Unterrichts und des Personaleinsatzes folgt dem Grundsatz, dass aus infektiologischen Gründen nur so viele Lehrkräfte wie nötig in einer Klasse/Lerngruppe unterrichten, aber auch nicht weniger, als aus Gründen der Fachlichkeit des Unterrichts erforderlich sind.

Durch COVID-19 besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler

- auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht / eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht nicht möglich
- wenn eine Befreiung vom Präsenzunterricht im Regelbetrieb für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzlernen

Die für die Lerngruppen festgelegten Pausenzeiten sind unbedingt einzuhalten um z.B. zu vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und in den Lehrerarbeitsräumen/ Kopierraum.

Pausen sind bevorzugt im Außenbereich durchzuführen.



7. UNTERRICHT/ UNTERRICHTSFORMEN

Regelbetrieb

- findet ab 09. August 2021 in allen Jahrgangsstufen im Präsenzunterricht statt
- es gilt die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht (§41 BbgSchulG)
- der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Stundentafel

Musikunterricht

- Singen (inkl. Chorgesang) und das Spielen von Blasinstrumenten im Unterricht ist unter Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern und bei guter Belüftung möglich (§22 Abs. 7 Zweite SARS-CoV-2-UmgV)

Sportunterricht

- wird nach Stundentafel gemäß RLP unter Einhaltung der Hygienestandards erteilt

Notbetreuung (**findet nur bei Wechselunterricht statt**):

Bei der Notbetreuung handelt es sich nicht um Unterricht.

Mit der Eindämmungsverordnung vom 18.12.2020 ist durch die Schule eine Notbetreuung für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu gewährleisten, wenn dies aus Kindeswohlgründen erforderlich ist oder beide Sorgeberechtigte in kritischer Infrastruktur tätig sind bzw. ein Sorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schüler der Jahrgangsstufen 5/6 besteht ein Anspruch, wenn ein Sorgeberechtigter im stationären und ambulanten medizinischen oder pflegerischen Bereich tätig ist.

Schulorganisation:

- die Notbetreuung erfolgt in festen Lerngruppen
- jeder Lerngruppe wird ein Raum zugeordnet, in dem der empfohlene Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann
- jede Lerngruppe hat feste Bezugspersonen
- zur Betreuung werden vor allem Nichtklassenleiter, Sonderpädagogen, Studenten sowie das sonstige pädagogische Personal herangezogen

9. WEGEFÜHRUNG

Die festgelegten Eingänge und Treppenhäuser Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Für räumliche Trennungen kann dies z.B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.



10. KONFERENZEN UND VERSAMMLUNGEN

Konferenzen, Sitzungen, Versammlungen und Beratungsgespräche in Form von Präsenzveranstaltungen sollen weiterhin mit Augenmaß und möglichst nur in dem Maße durchgeführt werden, wie andere Formate (Telefon- und webbasierte Konferenzen) auf Grund des Zwecks des Termins als nicht geeignet einzuschätzen sind.

Wahlen dürfen nur als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Auf die Einhaltung der geltenden Hygienestandards ist zu achten!

11. SCHULFREMDE PERSONEN

Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken. Davon ausgenommen sind Vertreterinnen und Vertreter von Behörden, die die Schule im Rahmen ihrer Tätigkeit aufsuchen müssen (z.B. Polizei, Gesundheitsamt, Jugendamt, Überwachungsbehörden), In jedem Fall ist es dringend empfohlen, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten der Besucher zu dokumentieren. Die Mitwirkung von Externen bei schulischen Veranstaltungen bleibt davon unberührt.

Für Elternkontakte sollen **möglichst** telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen. Nur im Einzelfall sollten persönliche Kontakte unter Einhaltung des Abstandgebotes stattfinden.

Die Besucher sind über die Regelungen an der jeweiligen Schule zu unterweisen. Medizinische Masken müssen unbedingt getragen werden.

Weitere Schutzmaßnahmen können individuell und nach Bedarf vereinbart und eingesetzt werden.

12. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzungen

Ergänzend zum Hygieneplan gelten die folgenden Belehrungen, die aktenkundig zu vermerken sind:

- ✓ Hygienemaßnahmen im Schuljahr 2021/22
- ✓ Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen und Schulen
- ✓ Eindämmungsverordnung in der aktuell geltenden Fassung



✓ ...

Weiterhin gilt als Ergänzung:

Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan) in seiner aktuellen Fassung

sowie das Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (siehe Anlage)

Anlage:

Testkonzept für die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg (MBS, 09.08.2021)